

Beschluss-Vorlage 2013/0234 zur Sitzung am 09.07.2013
des STADTRATES

TOP 9

öffentlich

Betreff: Internet-Breitbandausbau in Gewerbe- und Kumulationsgebieten in Germering, Vorstellung des Förderprogrammes und Beschlussfassung zur Erhebung einer Ist-Analyse

Finanzielle Auswirkungen?			Ja	Nein
<u>Kosten laut Beschlussvorschlag:</u>			<u>Kosten der Gesamtmaßnahme</u>	<u>Folgekosten</u>
5.831,00 €			(nur bei Teilvergaben)	einmalig
Kosten lt. Kostenschätzung				lfd. jährl.
Euro			Euro	Euro
Veranschlagt			Produktkonto Haushaltsansatz Bereits vergeben	
im Ergebnis-HH	im Investitions-HH	mit		
2013	2013	Euro		
Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin			hat zugestimmt	
wurde gehört			hat nicht zugestimmt	

Sachverhalt:

Eine umfassende und zukunftsfähige Breitbandversorgung ist wichtig und wird mit wachsender Geschwindigkeit auch weiterhin an Wichtigkeit gewinnen. Für den gewerblichen Bereich ist dieser Aspekt ein wichtiger Standortfaktor.

Bis auf wenige inselartige Situationen ist eine ausreichende Grundversorgung in Germering bereits jetzt vorhanden. Dies ergibt sich aus diversen Gesprächen mit bestehenden Anbietern und dem Bayerischen Breitbandzentrum sowie aus dem sog. Breitbandatlas, der die Verfügbarkeit von Breitband-Internetanschlüssen anzeigt (www.zukunft-breitband.de).

Der bedarfsgerechte Ausbau der Breitbandversorgung ist keine Pflichtaufgabe einer Kommune. Allerdings ist ohne entsprechende Vorleistungen seitens der Gemeinde kein Breitbandanbieter bereit, in den (in der Regel unwirtschaftlichen) Ausbau einer nachhaltigen Breitbandversorgung zu investieren. Der Freistaat Bayern flankiert die kommunalen Initiativen deshalb mit einem (neuen) Breitband-Förderprogramm, bei einer Förderung mit 40 bis 60% der Kosten bzw. bis maximal 500.000 Euro.

Im Nachfolgenden wird unter 1. zunächst das seit Dezember 2012 in Kraft getretene neue Förderprogramm vorgestellt. In welchem Umfang der Breitbandausbau in Germering notwendig und wirtschaftlich möglich ist, kann nur ein Beratungskonzept - wie unter 2. aufgeführt – klären, dessen Vergabe hier zum Beschluss vorgelegt wird.

**1. Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen in Gewerbe- und Kumulationsgebieten in Bayern (Breitbandrichtlinie – BbR);
Förderung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Vorbemerkung zum technischen Hintergrund

Als Bandbreite, oder auch Datenübertragungsrate, wird der Frequenzbereich bezeichnet, der für die Datenübertragung zur Verfügung steht. Die Bandbreite wird in bit/s (Bit pro Sekunde) gemessen und bezeichnet die Übertragungskapazität. Je höher die Bandbreite, desto mehr Informationen können übertragen werden und desto höher ist also die Geschwindigkeit der Übertragung.

"Downstream" ist die Datenübertragung aus dem Internet zum Rechner des Nutzers, hierüber laufen also "Downloads" ("herunterladen"), während "Upstream" der Datenfluss in umgekehrter Richtung ist, also vom Rechner ins Internet ("Uploads", "hochladen"). Bei ADSL unterscheiden sich die höchstmöglichen Übertragungsgeschwindigkeiten von Up- und Downstream, wobei der Downstream höher als der Upstream ist, bei SDSL ist die Übertragungsgeschwindigkeit in beide Richtungen gleich.

Das o. g. Förderprogramm ist am 1. Dezember 2012 in Kraft getreten und wird mit Ablauf des 31. Dezember 2017 auslaufen. Ziel ist die Förderung von Hochgeschwindigkeitsnetzen: Es sollen in den von der Kommune definierten Erschließungsgebiet(en) zukünftig Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s im Downstream und mindestens 2 Mbit/s im Upstream zur Verfügung stehen. Zumindest aber muss eine Übertragungsrate von mindestens 30 Mbit/s im Downstream für alle Anschlussinhaber im Erschließungsgebiet möglich sein. Der glaubhaft gemachte Bedarf an einer Übertragungsrate von mindestens 50 Mbit/s im Downstream und mindestens 2 Mbit/s im Upstream derjenigen Unternehmer, die diesen Bedarf im Rahmen der Bedarfsanalyse angemeldet haben, muss stets befriedigt werden.

Gefördert werden Aufwendungen der Kommune an private oder kommunale Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze im Sinn des § 3 Nr. 27 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) (Netzbetreiber) zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei diesen Betreibern für Investitionen in Breitbandinfrastrukturen. Gefördert wird der Ausgleich einer (prognostizierten) Wirtschaftlichkeitslücke von privaten oder kommunalen Telekommunikationsunternehmen bei Investitionen in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen. Der Zuwendungsempfänger (= die Stadt) gleicht einem Netzbetreiber dessen Wirtschaftlichkeitslücke aus. An der Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke beteiligt sich der Freistaat Bayern, indem er je Kommune mit einem Satz von 40 bis 60 Prozent jedoch maximal 500.000 Euro mit staatlichen Zuschüssen fördert. Der Rest ist durch die Kommune zu tragen.

Das Programm zielt in erster Linie auf den gewerblichen Bereich; Mitnahmeeffekte auch für Mischgebiete und Wohngebiete sind aber ausdrücklich erlaubt und erwünscht.

Das Förderverfahren ist aufgrund diverser Vorgaben, insbesondere aber aufgrund der Beachtung des europäischen Beihilferechts, langwierig und bedarf exakter Einhaltung der Dokumentations- und Veröffentlichungspflichten. Aufgrund dessen ist davon auszugehen, dass die Verfahrensdauer nicht unter zwei Jahre beträgt. Folgende Schritte führen zur Förderung eines Hochgeschwindigkeitsnetzes (Darstellung durch das Bayerische Breitbandzentrum, www.schnelles-internet.de):

Erschließungsgebiet bestimmen

- Zunächst legt die Gemeinde die räumliche Lage des Erschließungsgebiets fest. Hierfür kommen Gewerbegebiete* und sog. Kumulationsgebiete** in Betracht.
 - * Gewerbegebiete im Sinne des Förderprogramms sind durch die Stadt ausgewiesene Gebiete, in denen vorwiegend Gewerbebetriebe zulässig sind (vgl. § 8 Baunutzungsverordnung)
 - ** Kumulationsgebiete im Sinne des Förderprogramms sind räumlich abgrenzbare Gebiete, in denen sich mindestens fünf Unternehmer im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 Umsatzsteuergesetz befinden

Aktuelle Versorgung und Bedarf feststellen

- Die Gemeinde ermittelt die aktuelle Versorgung mit Breitbanddiensten im Erschließungsgebiet. Dafür kann sie unter anderem den Bundesbreitbandatlas benutzen.
- Anschließend erfolgt die Bedarfsanalyse. Die Gemeinde ermittelt den tatsächlichen sowie den prognostizierten Bedarf an Breitbanddiensten mit Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s im Downstream und mindestens 2 Mbit/s im Upstream. Hierzu befragt die Gemeinde die Unternehmer im Erschließungsgebiet individuell durch Anschreiben, Postwurfsendungen etc. und zusätzlich über die Gemeindehomepage mit Äußerungsfrist von mindestens einem Monat. Alle Veröffentlichungen auf der Gemeindehomepage werden dem Bayerischen Breitbandzentrum zur Bekanntmachung auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de mitgeteilt. Die Unternehmer müssen ihren tatsächlichen und prognostizierten Bedarf glaubhaft angeben.
- Die Gemeinde veröffentlicht sodann das Ergebnis der Ist- und Bedarfsermittlung zusammen mit einer Karte auf der Gemeindehomepage. In dieser Karte müssen die Bereiche des Erschließungsgebietes gekennzeichnet werden, in denen aktuell mindestens 25 Mbit/s im Download angeboten werden. Ein geförderter Breitbandausbau ist nämlich nur in den Teilen des Erschließungsgebietes zulässig, in denen aktuell oder in den nächsten drei Jahren 25 Mbit/s im Download nicht angeboten werden (vgl. Ziffer 4.1.1 Abs. 2 BbR).

Markt erkunden

- Die Gemeinde veröffentlicht auf der Gemeindehomepage eine Anfrage zu den Ausbauplänen der Netzbetreiber. Mit ihr soll abgefragt werden, ob sich Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze ohne finanzielle Beteiligung Dritter in der Lage sehen, zu marktüblichen Bedingungen bedarfsgerechte Breitbanddienste im zu versorgenden Gebiet anzubieten. Die Gemeinde muss außerdem in den „schwarzen Flecken“* der Grundversorgung (vgl. Nr. 4.1.3 BbR) die Netzbetreiber im Erschließungsgebiet einzeln zu ihren Ausbauplänen und zu ihren Ausbauaktivitäten der letzten drei Jahre schriftlich befragen.
 - * Die Farbenbezeichnung ist Ausfluss der Rechtfertigung der Beihilfe nach Art. 87 Abs. 3 Buchst. c EG-Vertrag bei der Breitbandversorgung und bedeutet (vereinfachend):
 - „schwarze Flecken“ → mindestens zwei Breitbandanbieter vorhanden
→ staatliches Handeln ist grundsätzlich nicht erforderlich
 - „graue Flecken“ → ein Breitbandanbieter ist tätig → eingehende Prüfung notwendig
 - „weiße Flecken“ → überhaupt keine Infrastruktur vorhanden bzw. in „naher Zukunft“ (3 Jahre) keine Entwicklung dahin zu erwarten
- Die Gemeinde veröffentlicht das Ergebnis der Markterkundung auf der Gemeindehomepage. Sofern die Netzbetreiber zusagen, in den nächsten drei Jahren mindestens 25 Mbit/s im Download im Erschließungsgebiet anzubieten, werden diese Bereiche in einer Karte dargestellt.
- Die Gemeinde ermittelt in den „grauen“ und „schwarzen Flecken“ der Grundversorgung (vgl. Nr. 4.1.2 und 4.1.3 BbR), ob die Deckung des tatsächlichen und prognostizierten Bedarfs nicht mit weniger wettbewerbsverzerrenden Mitteln (einschließlich einer Vorabregulierung) befriedigt

werden kann. Zu der Frage der Vorabregulierung richtet die Gemeinde eine schriftliche Anfrage an die Bundesnetzagentur.

- Die Gemeinde weist in „schwarzen Flecken“ der Grundversorgung (vgl. Nr. 4.1.3 BbR) nach, dass die von den Betreibern getätigten Investitionen zur Modernisierung des Netzes nicht ausreichen, um die Nachfrage zu befriedigen und dass es hohe Marktzutrittsschranken für eine NGA-Versorgung gibt [NGA = Next Generation Access Network, (stark vereinfachend) Schlagwort für die derzeitige Umstellung der bestehenden Telekommunikationsnetze auf Internet-Protokoll-Technologie (IP)].
- Die Gemeinde veröffentlicht das Ergebnis der Ermittlung zu den weniger wettbewerbsverzerrenden Mitteln sowie eine Stellungnahme der Bundesnetzagentur auf ihrer Gemeindehomepage.

Netzbetreiber auswählen

- Die Gemeinde führt ein Auswahlverfahren durch. Die Bekanntmachung hierzu veröffentlicht die Gemeinde auf ihrer Gemeindehomepage.
- Anschließend veröffentlicht die Gemeinde die vorgesehene Auswahlentscheidung auf ihrer Gemeindehomepage.

Förderantrag stellen

- Die Gemeinde stellt spätestens mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Rahmen des Auswahlverfahrens einen Förderantrag bei der Bezirksregierung.
- Die Gemeinde reicht die erforderlichen Unterlagen nach, unter anderem das Ergebnis des Auswahlverfahrens inklusive Wirtschaftlichkeitslücke.
- Die Gemeinde übermittelt der Bundesnetzagentur den Entwurf des Kooperationsvertrages mit dem ausgewählten Netzbetreiber. Die Bundesnetzagentur kann hierzu binnen fünf Wochen Stellung nehmen.

Die Bezirksregierung erlässt den Zuwendungsbescheid.

Neue Infrastruktur dokumentieren

- Direkt nach dem Erhalt des Zuwendungsbescheides stellt die Gemeinde die geplante Infrastruktur in einem Fördersteckbrief auf ihrer Gemeindehomepage dar.
- Die Gemeinde schließt einen Kooperationsvertrag mit dem ausgewählten Betreiber.
- Nach Abschluss der Maßnahme veröffentlicht die Gemeinde eine abschließende Projektbeschreibung auf ihrer Gemeindehomepage.

Staatliche Zuwendung erhalten

- Nach der Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises zahlt die Bezirksregierung den staatlichen Zuschuss an die Gemeinde aus.

2. Erhebung einer Ist-Analyse/Beratungskonzept

Wie aus der Darstellung des Förderverfahrens ersichtlich, ist Ausgangsbasis für das Durchlaufen des Förderprogrammes eine detaillierte Erfassung der momentanen Breitbandversorgung. Dies ist notwendig, um die beabsichtigten Fördergebiete genau abgrenzen zu können. Gleichzeitig kann die Erhebung der Ist-Versorgung bereits für erste Anbietergespräche hinsichtlich des Förderverfahrens genutzt werden. Die Notwendigkeit ergibt sich ferner, dass aktuelle Daten erhoben werden müssen, d.h. für die Bedarfsermittlung nicht auf Altdaten (beispielsweise basierend auf dem alten Förderprogramm) zurückgegriffen wird.

Diese Bedarfserhebung kann nicht verwaltungsintern erbracht werden und muss, vorbehaltlich eines Beschlusses des Stadtrates, daher extern vergeben werden. Die Beratungsleistungen unterliegen keiner Ausschreibungspflicht.

Die dabei entstehenden Kosten wären vollständig durch die Stadt zu tragen; sie sind insbesondere nicht förderfähig durch das unter 1. dargestellte Förderprogramm.

Auf Anraten des Bayerischen Breitbandzentrums führte die Verwaltung bereits erste Gespräche mit in Betracht kommenden Unternehmen zu einer solchen Planungsunterstützung.

Bei diesen Gesprächen hat die Firma Corwese (Fritz-Müller-Straße 3a, 82229 Seefeld) in der Gesamtschau den fachlich besten Eindruck hinterlassen, sodass die Verwaltung eine Beauftragung der Beratungsfirma beabsichtigt. Die Fa. Corwese begleitet nach eigenem Bekunden derzeit rund 30 Kommunen durch das neue Förderverfahren, darunter auch die Stadt Fürstenfeldbruck. Seitens der dortigen Stadtverwaltung wurde eine gute und problemlose Zusammenarbeit mit Corwese bescheinigt.

Daneben bietet die Firma Corwese ihre Leistungen in einem Komplett-Paket zu einem festen Pauschalbetrag an, sodass nachträgliche Kostenmehrungen nicht zu erwarten sind.

Die Leistungen der Firma Corwese umfassen:

- Darstellung der momentanen kabel- und funkgebundenen Breitbandversorgung
- Ermittlung und Kartierung der vorhandenen kabel- und funkgebundenen Telekommunikationsinfrastruktur
- Ermittlung und Kartierung sonstiger verwendbarer Infrastruktur
- Abfrage weiterer Kommunikationseinrichtungen bei der Bundesnetzagentur
- Feststellung schwarzer, weißer und grauer Flecken nach den Vorgaben der BNetzA (vorbehaltlich der Abfrage der Anbieter nach Ausbauabsichten)
- Entwicklung eines technisch/wirtschaftlich optimalen Versorgungskonzepts incl. Trassenführung
- Qualifizierte Vorgespräche mit potenziellen Anbietern zur Beurteilung der Erfolgsaussicht einer Ausschreibung
- Entscheidungsvorschlag über die weitere Vorgehensweise
- Vorstellung des Ergebnisses in einer Stadtratssitzung
- Incl. zwei Termine vor Ort (Ortsbegehung und Präsentation)

Der Preis für das Beratungskonzept beträgt pauschal 4.900 € netto / 5.831 € brutto. Die Deckung der Finanzierung im städtischen Haushalt ist durch Mittel der Wirtschaftsförderung gewährleistet.

Ein eventueller Beschluss des Stadtrates zur Erstellung der Ist-Analyse umfasst noch nicht die Beteiligung der Stadt am Förderprogramm. Das Beratungskonzept mit dem Ergebnis und der zu erwartenden Kosten wird nach Fertigstellung im Stadtrat vorgestellt sowie das weitere Verfahren zur Beschlussfassung dann erneut vorgelegt.

Im Landkreis Fürstenfeldbruck haben - neben der bereits genannten Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck - auch die Stadt Olching und die Gemeinde Maisach eine Bedarfsermittlung durchgeführt. Die Gemeinde Maisach ist zudem bereits im Förderverfahren.

Die Gemeinde Gröbenzell beabsichtigt derzeit eine Ist-Analyse erstellen zu lassen.

Nachrichtlich sei hier bereits erwähnt, dass für Begleitung des Förderprogramms ebenfalls ein Ingenieurbüro zu beauftragen ist. Ein Angebot der Fa. Corwese für diese Leistungen schließt mit 6.188 € brutto (diese Kosten sind ebenfalls nicht förderfähig).

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein unter 2. des Sitzungsvortrages skizziertes Beratungskonzept in Zusammenarbeit mit der Firma Corwese zu erstellen und dem Stadtrat über das Ergebnis zu berichten.

Karl Raster, Büro OB Petra Tech, Allg. Wirtschaftsangelegenheiten Jürgen Thum, Stadtbaumeister
Helmut Fetsch, Informations- und Kommunikationstechnik genehmigt OB